

Stadt Schwetzingen

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 26.10.2016
Drucksache Nr. 1857/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 17.11.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2016

- öffentlich -

Änderung der Abwassersatzung zum 1. Januar 2017

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation 2017 sowie den Nachkalkulationen 2011 – 2015 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:
 - a. Der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2011 – 2015 wird mit den von der Verwaltung angewandten Berechnungsgrundlagen zugestimmt.
 - b. Bei der Gebührenbemessung 2017 sind die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt, somit liegen der Gebührenbemessung die vorläufigen Planansätze des Haushaltsjahres 2017 zugrunde. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 4 Prozent.
 - c. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - d. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 Prozent über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.
 - e. Im Jahr 2017 wird die Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung des Jahres 2011 (=102.376,61 EUR) und des Jahres 2012 (=141.021,08 EUR) sowie die Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung des Jahres 2011 (=114.226,49 EUR) ausgeglichen.
2. Aus Regenwasserzisternen genutztes Wasser im Haushalt, das in die Kanalisation eingeleitet wird, bleibt in der Regel von der Gebührenbemessung bei der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt. In Ausnahmen kann von der Stadt, wie es die Satzung vorsieht, die Installation einer Messreinrichtung verlangt werden.
3. Der beigefügten Satzung über die Änderung der Satzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Schwetzingen (Abwassersatzung) mit einer Erhöhung der Schmutzwassergebühr ab 01.01.2017 von 1,85 EUR auf 1,93 EUR/m³ Abwasser und einer Senkung der Niederschlagswassergebühr ab 01.01.2017 von 0,61 EUR auf 0,31 EUR/m² versiegelter Fläche wird zugestimmt.

Erläuterungen:

1. Vorbemerkung/ Historie

Der Gemeinderat hat als Reaktion auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11.03.2010 am 17. November 2011 die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr rückwirkend zum 1. Januar 2011 beschlossen. Seither wird die Abwassergebühr getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben. In den Jahren 2011 und 2012 betrug die

Schmutzwassergebühr 2,28 EUR/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,26 EUR/m².

Im Jahr 2014 erfolgte eine Neukalkulation der Gebühren durch die Firma Vogel-Consult GmbH. Auf Basis des Berichts des Rechnungsprüfungsamts über die Prüfung der Kalkulation 2011 wurde die Kalkulation 2014 hinsichtlich der Zuordnung der Kosten zu Schmutz- und Niederschlagswasser überarbeitet. Hierdurch ergaben sich Verschiebungen in der Gebührenstruktur. Die vom Gemeinderat am 21.11.2013 (Drucksache Nr. 1447/2013) beschlossene Schmutzwassergebühr betrug für 2014 und 2015 1,85 EUR/m³, die Niederschlagswassergebühr 0,61 EUR/m² versiegelter Fläche.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in Ihrer allgemeinen Finanzprüfung der Jahre 2009 bis 2012, wie bereits das Rechnungsprüfungsamt im Bericht über die Prüfung der Kalkulation 2011, festgestellt, dass bislang keine Nebenrechnungen als Grundlage für den gebührenrechtlichen Ausgleich nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erstellt wurden. Die betreffenden Feststellungen wurden vom Abschluss der überörtlichen Prüfung durch das Regierungspräsidium ausgenommen und die Stadt Schwetzingen aufgefordert, insbesondere bestehende Kostenüberdeckungen für die Jahre 2011 und 2012 zu ermitteln und gebührenrechtlich wirksam auszugleichen.

Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen für die Jahre 2011 bis inkl. 2015 wurden nun in Nachkalkulationen getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ermittelt. Um einen gebührenrechtlich wirksamen Ausgleich herbeizuführen, wurde dabei die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2017 auf Basis der Zahlen im Haushaltsplanentwurf 2017 neu kalkuliert.

2. Nachkalkulation der Gebühren 2011 – 2015 für die Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nach § 14 Abs. 2 KAG

Zur Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses nach § 14 Abs. 2 KAG bedarf es eines Vergleichs zwischen dem tatsächlichen Gebührenaufkommen und den tatsächlichen Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung.

Für alle Jahre seit 2011 mussten daher mittels Nachkalkulationen die Kosten für die Kostenträger Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung getrennt voneinander ermittelt werden. Sofern Kosten nicht einzeln zuordenbar waren, wurden sie anhand der Kostenanteile aus Modellberechnungen für die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (veröffentlicht in BWGZ Heft 21/2001) aufgeteilt.

Die pauschale Kostenverteilung erfolgte wie folgt (BWGZ 21/2001 S.845):

Kanalisation	Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
- Betriebskosten	50%	:	50%
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten	60%	:	40%
Klärwerk			
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten und Betriebskosten	90%	:	10%

Die Gebühreneinnahmen sowie die Umlagen an Verbände wurden periodengerecht auf das jeweilige Haushaltsjahr abgegrenzt. Hieraus ergeben sich Differenzen zwischen dem Rechnungsergebnis in der jeweiligen Jahresrechnung und dem gebührenrechtlichen Ergebnis der jeweiligen Nachkalkulation. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

2.1 Daten zu den Nachkalkulationen 2011 – 2013

Für die Nachkalkulation der Jahre 2011 bis 2013 wurde bzgl. der Zuordnung von Einzelkosten und der Aufteilung der Kosten durch Pauschalen mit dem Kalkulationsmuster des Jahres 2011 gearbeitet. Der Straßenentwässerungskostenanteil wurde insgesamt vom gebührenfähigen Aufwand abgezogen. Abschreibungen vom Anlagevermögen wurden linear nach der Bruttomethode vorgenommen, Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit einem Auflösungssatz von 3 Prozent aufgelöst. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 Prozent verzinst.

2.2 Daten zu den Nachkalkulationen 2014 – 2015

Für die Nachkalkulation der Jahre 2014 bis 2015 wurde bzgl. der Zuordnung von Einzelkosten und der Aufteilung der Kosten durch Pauschalen mit dem Kalkulationsmuster des Jahres 2014 gearbeitet. Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde von den jeweiligen Kostenpositionen vor Verteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser abgezogen. Abschreibungen vom Anlagevermögen wurden linear nach der Bruttomethode vorgenommen, Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit einem Auflösungssatz von 2,5 Prozent aufgelöst. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 Prozent verzinst.

2.3 Entstandene Über- und Unterdeckungen

Die Nachkalkulationen auf Basis der oben genannten Parameter haben folgende gebührenrechtliche Über- und Unterdeckungen (in der Tabelle negativ dargestellt) je Jahr und Kostenträger ergeben:

Jahr	Niederschlagswasser	Schmutzwasser	Gesamt	Bemerkung
2011	102.376,61	114.226,49	216.603,10	auszugleichen bis 2016
2012	141.021,08	-42.212,49	98.808,59	NW auszugleichen bis 2017, SW ausgleichbar bis 2017
2013	90.072,27	-219.651,46	-129.579,19	NW auszugleichen bis 2018, SW ausgleichbar bis 2018
2014	-16.353,22	7.356,41	-8.996,81	SW auszugleichen bis 2019, NW ausgleichbar bis 2019
2015	15.031,80	-65.760,23	-50.728,43	NW auszugleichen bis 2020, SW ausgleichbar bis 2020

Nach § 14 Abs. 2 „...sind Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

3. Kalkulation der Gebühren 2017

Für die Gebührenkalkulation 2017 wurde bzgl. der Zuordnung von Einzelkosten und der Aufteilung der Kosten durch Pauschalen mit dem Kalkulationsmuster des Jahres 2014 gearbeitet. Sofern Kosten nicht einzeln zuordenbar waren, wurden sie auch in der Kalkulation 2017 anhand der Kostenanteile aus Modellberechnungen für die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (veröffentlicht in BWGZ Heft 21/2001) aufgeteilt. Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde von den jeweiligen Kostenpositionen vor Verteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser abgezogen. Abschreibungen vom Anlagevermögen wurden linear nach der Bruttomethode vorgenommen, Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit 2,5 Prozent aufgelöst. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 Prozent verzinst.

Der gebührenfähige Aufwand von insgesamt 3.142 TEUR verteilt sich auf rund 680 TEUR für die Niederschlagswasserbeseitigung und auf rund 2.462 TEUR für die Schmutzwasserbeseitigung. Die zu erwartende versiegelte Fläche beträgt (auf Basis des

Ergebnis der HHR 2015) im Jahr 2017 1.370.300 m², die zu erwartende eingeleitete Schmutzwassermenge 1.211.000 m³, so dass sich für das Jahr 2017 ohne den gebührenrechtlichen Ausgleich von Vorjahresergebnissen eine abgerundete kostendeckende Gebührenobergrenze von 0,49 EUR/m² versiegelter Fläche für die Niederschlagswassergebühr und 2,03 EUR/m³ eingeleitetem Schmutzwasser für die Schmutzwassergebühr ergibt.

4. Gebührenrechtlicher Ausgleich nach § 14 Abs. 2 KAG

Seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ist es nicht mehr möglich vom haushaltsrechtlichen Ergebnis auf das gebührenrechtliche Ergebnis zu schließen, da die tatsächlich angefallenen Kosten und das tatsächliche Gebührenaufkommen getrennt nach den Kostenträgern Schmutz- und Niederschlagswasser zu betrachten sind.

Bislang wurde von der Möglichkeit, Kostenunterdeckungen auszugleichen kein Gebrauch gemacht, der Gemeinderat hat mit Beschluss der Gebührenkalkulationen auf den Ausgleich von Unterdeckungen aus Vorjahren verzichtet. Die Nachkalkulationen der Jahre 2011 bis 2015 für Schmutz- und Niederschlagswasser ergaben für einzelne Jahre und Kostenträger jedoch ausgleichspflichtige Überdeckungen, die den Gebührenzahlern innerhalb einer Fünfjahresfrist zwingend gutzubringen sind.

Um einen wirksamen Ausgleich herbeizuführen, gibt es verschiedene Vorgehensweisen:

- Einstellen der Über- oder Unterdeckung in folgende Gebührenkalkulationen
- Verrechnung mit anderen Über- oder Unterdeckungen im Fünfjahreszeitraum

Durch Einstellen der Über- oder Unterdeckungen in folgende Gebührenkalkulationen erhöht oder verringert sich der gebührenfähige Aufwand entsprechend und damit auch die kostendeckende Gebührenobergrenze. Zur Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Kalkulationsjahres ist der Aufwand in diesem Jahr wiederum um die aus Vorjahren eingestellten Beträge zu bereinigen.

Eine Verrechnung von Überdeckungen ist möglich, indem der Gemeinderat die Verrechnung mit in anderen Jahren entstandenen Unterdeckungen innerhalb der Ausgleichsfrist beschließt.

Werden die in 2017 ausgleichspflichtigen Überdeckungen in die Kalkulation der Gebühren 2017 eingestellt, ergibt sich folgendes Bild:

Gebührenaussgleich nach §14 Abs. 2 KAG	Einzustellen in Kalkulation 2017			
	NW	SW	NW	SW
gebührenfähiger Aufwand 2017	680.253,55	2.461.726,45		
abzgl. Überdeckungen (müssen ausgeglichen werden)			noch auszugleichen	bis
2011	-102.376,61	-114.226,49	0,00	0,00
2012	-141.021,08		0,00	
2013			-90.072,27	
2014				-7.356,41
2015			-15.031,80	
zzgl. Unterdeckungen (können ausgeglichen werden)			noch ausgleichbar	bis
2011				
2012				42.212,49
2013				219.651,46
2014			16.353,22	
2015				65.760,23
Gesamtaufwand	436.855,86	2.347.499,96		

NW Flächenansatz 2017 in qm 1.370.300
 SW Mengenansatz 2017 in cbm 1.211.000

kostendeckende Gebührenobergrenze 0,3188 1,9385
 Gebühr bisher 0,61 1,85

Bei Einstellen der insgesamt rund 244 TEUR Überdeckung in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren 2017 sinkt die kostendeckende Gebührenobergrenze von 0,49 EUR auf 0,31 EUR/m² versiegelter Fläche. Der Ausgleich der Überdeckung 2011 von rund 114 TEUR bei der Schmutzwasserbeseitigung verringert die kostendeckende

Gebührenobergrenze von 2,03 EUR auf 1,93 EUR/m³ eingeleitetem Schmutzwasser.
Werden alle Kostenüber- und –unterdeckungen der Jahre 2011 bis 2015 in der Kalkulation 2017 berücksichtigt, entwickelt sich der Gesamtaufwand wie folgt:

Gebührenaussgleich nach §14 Abs. 2 KAG	Einzustellen in Kalkulation 2017			
	NW	SW	NW	SW
gebührenfähiger Aufwand 2017	680.253,55	2.461.726,45		
abzgl. Überdeckungen (müssen ausgeglichen werden)			noch auszugleichen	bis
2011	-102.376,61	-114.226,49	0,00	0,00
2012	-141.021,08		0,00	
2013	-90.072,27		0,00	
2014		-7.356,41		0,00
2015	-15.031,80		0,00	
zzgl. Unterdeckungen (können ausgeglichen werden)			noch ausgleichbar	bis
2011				
2012		42.212,49		0,00
2013		219.651,46		0,00
2014	16.353,22		0,00	
2015		65.760,23		0,00
Gesamtaufwand	348.105,01	2.667.767,74		
NW Flächenansatz 2017 in qm	1.370.300			
SW Mengenansatz 2017 in cbm	1.211.000			
kostendeckende Gebührenobergrenze	0,2540	2,2029		
Gebühr bisher	0,61	1,85		

Die kostendeckende Gebührenobergrenze der Niederschlagswassergebühr sinkt von 0,49 EUR auf 0,25 EUR/m² versiegelter Fläche, die der Schmutzwassergebühr steigt von 2,03 EUR auf 2,20 EUR/m³ eingeleitetem Schmutzwasser.

In diesem Fall ist es erforderlich, mindestens die Überdeckungen der Niederschlagswasserbeseitigung aus den Jahren 2011 und 2012 in die Kalkulation 2017 aufzunehmen und eine kostendeckende Gebühr zu beschließen. Ein fristgerechter Ausgleich der Überdeckungen im Bereich des Niederschlagswassers des Jahres 2011 ist streng genommen nicht mehr möglich, da keine gebührenrechtliche Unterdeckung in den Folgejahren vorhanden ist, die einen Verrechnungsbeschluss noch im Jahr 2016 ermöglicht und die Ausgleichsfrist für Überdeckungen aus 2011 im Jahr 2016 endet.

Aufgrund der Ausgleichspflicht für Überdeckungen und der Anforderungen des Regierungspräsidiums aus der überörtlichen Prüfung, empfehlen wir, die Kostenüberdeckung des Jahres 2011 mit einem Jahr Verspätung, zusammen mit der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckung des Jahres 2012 in die Gebührenkalkulation des Jahres 2017 einzustellen.

Die Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2011 könnte alternativ zum Einstellen in die Gebührenkalkulation des Jahres 2017 durch einen Verrechnungsbeschluss auch mit Unterdeckungen der Folgejahre fristgerecht ausgeglichen werden. Der Gemeinderat hat bislang (bis inkl. 2013) per Beschluss auf den Ausgleich von Kostenunterdeckungen verzichtet. Wir empfehlen daher an dieser Beschlusslage festzuhalten und die Überdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2011 ebenfalls in die Gebührenkalkulation 2017 einzustellen.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderats über das Verrechnen oder Einstellen von Kostenüber- und –unterdeckungen in Kalkulationen zu entscheiden.

5. Zusammenfassung und Vorschlag/Empfehlung der Verwaltung

Um die gebührenrechtliche Ausgleichregelung in § 14 Abs. 2 KAG einzuhalten, wird es durch die gesplittete Abwassergebühr künftig erforderlich sein, die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser regelmäßig zu kalkulieren, sodass die gebührenrechtlichen Ergebnisse festgestellt sowie wirksam und fristgerecht ausgeglichen werden können.

Die Überdeckungen der Jahre 2011 und 2012 der Niederschlagswasser- und die

Überdeckung 2011 der Schmutzwasserbeseitigung in die Gebührenkalkulation 2017 einzustellen und damit gebührenrechtlich wirksam auszugleichen, ist unserer Beurteilung nach obligatorisch.

Weiterhin schlagen wir vor, auf den Ausgleich der Unterdeckungen der Jahre bis 2013, wie bereits vom Gemeinderat beschlossen, zu verzichten. Das Vertrauen der Bürger auf das Bestehen der Beschlüsse des Gemeinderats und somit die Rechtssicherheit für die Bürger wird damit gewahrt.

Die Niederschlagswassergebühr würde bei dieser Konstellation ab 1. Januar 2017 0,31 EUR/m² versiegelter Fläche, die Schmutzwassergebühr 1,93 EUR/m³ eingeleitetem Abwasser betragen.

Den Ausgleich der Überdeckungen der Jahre 2013 – 2015 schlagen wir vor, in den folgenden Gebührenkalkulationen als „Handlungsspielraum“ für die Gebührenstetigkeit einzusetzen, um Schwankungen auf der Ausgabeseite entgegenwirken zu können. Die Überdeckung 2013 aus der Niederschlagswasserbeseitigung muss spätestens in die Gebührenkalkulation des Jahres 2018 eingestellt werden, um wirksam ausgeglichen zu werden.

Der Gemeinderat hat bislang im Rahmen der Gebührenkalkulationen entschieden, entstandene Unterdeckungen für die Vorjahre nicht auszugleichen. Dies betrifft den Ausgleich von Unterdeckungen bis einschließlich 2013. Wir empfehlen über den Ausgleich von Unterdeckungen künftig jeweils individuell zu entscheiden und die Unterdeckungen 2014 und 2015 (2014 Niederschlagswasserbeseitigung, 2015 Schmutzwasserbeseitigung) in den folgenden Gebührenkalkulationen gegebenenfalls wirksam auszugleichen.

6. Gebührenbemessung für im Haushalt genutztes Niederschlagswasser

Bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr bleiben versiegelte Flächen unberücksichtigt, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind (§ 40 Abs. 4 Abwassersatzung) und werden Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, um festgelegte Größen je m³ Fassungsvermögen der Zisterne reduziert. Die Nutzung einer Zisterne wird folglich bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr begünstigt. Wird das Regenwasser als Brauchwasser im Haushalt genutzt, ist der Zisternenbetreiber bislang nach § 39 Abs. 2 der Abwassersatzung nicht verpflichtet, die Brauchwassermenge, die als Schmutzwasser in den Kanal eingeleitet wird, zu erfassen, dies muss er nur auf Verlangen der Stadt. Demgemäß wird für das in den Kanal eingeleitete Brauchwasser bislang keine Schmutzwassergebühr berechnet und die Nutzung einer Zisterne wirkt sich auch bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr begünstigend aus.

Das oben beschriebene Vorgehen hat die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) bei der überörtlichen Finanzprüfung der Jahre 2009 bis 2012 als gebührenrechtlich problematisch beanstandet, da die mit der „Doppelerleichterung“ verbundenen Gebührenaufschläge mittelbar von den anderen Schmutzwassergebühreneinzählern getragen würden. Die betreffenden Feststellungen wurden vom Abschluss der überörtlichen Prüfung durch das Regierungspräsidium ausgenommen und die Stadt Schwetzingen wurde aufgefordert, die Voraussetzungen für eine satzungsmäßige Gebührenbemessung zu schaffen.

Laut Bericht der GPA handelt es sich um 25 Fälle im Stadtgebiet, die Regenwasser aus Zisternen mit einem Volumen von insgesamt rund 191m³ als Brauchwasser im Haushalt nutzen.

Das Betreiben von Regenwasserzisternen ist ökologisch sinnvoll zur Schonung der Trinkwasserreserve. Die Investitions- und Unterhaltungskosten für die Zisternenbetreiber sind insgesamt so hoch, dass sich durch eine Gebührenerleichterung bei Wasser und Abwasser kein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Der ökologische Nutzen steht bei der Installation und dem Betrieb einer Zisterne damit im Vordergrund.

Aus dem Kommentar zum Kommunalabgabengesetz ergibt sich zudem, dass

„eine Verpflichtung hierzu (Anm.: zur Messung des Brauchwassers) regelmäßig solange nicht bestehen wird, solange das als Brauchwasser genutzte Regenwasser nur von untergeordneter Bedeutung ist, so dass die Nutzung im Rahmen einer zulässigen

Typisierung vernachlässigt werden kann (solange das als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser nicht mehr als 10% der gesamten Abwassermenge beträgt):“ (Kommentar zum KAG, § 14 Rd.Nr. 39, S. 82, K. Faiß).

Es wird im Folgenden darauf hingewiesen, dass es schwierig sei, die 10 Prozent-Grenze zu ermitteln, da das Brauchwasser nicht erfasst werde. Bei einer Gesamtschmutzwassermenge von 1.211.000 m³ pro Jahr und 25 Fällen, in denen Regenwasser im Haushalt genutzt und in den Kanal eingeleitet wird, müsste sich die pro Jahr durchschnittlich eingeleitete Abwassermenge jedoch auf 4.844 m³ belaufen, um die 10 Prozent-Grenze zu überschreiten. Bei einem durchschnittlichem Pro-Kopf-Verbrauch von 116 l pro Tag im Jahr 2013 (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2016) ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresschmutzwasserverbrauch von insgesamt rund 42 m³ pro Kopf. Bei diesem Pro-Kopf-Verbrauch wird die 10 Prozent-Grenze selbst bei einer mehrköpfigen Familie und bei komplettem Bezug des Wassers für den Haushalt aus der Zisterne bei Weitem nicht erreicht. Neben der exakten Erfassung des Brauchwassers mittels eines Zählers ist es alternativ möglich einen Pauschalbetrag pro Person im Haushalt und Jahr in der Gebührenbemessung für die Schmutzwassergebühr anzusetzen. Hierfür müssten ebenfalls satzungsrechtliche und abrechnungstechnische Voraussetzungen geschaffen werden. Sowohl der Ansatz einer Pauschale, erst recht die Erfassung mittels Zählern, verursachen jedoch Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen steht.

Aus diesen Aspekten heraus,

- Förderung ökologisch sinnvoller Investitionen,
- untergeordnete Menge Abwasser, die eingeleitet wird und
- unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für die Abrechnung

empfehlen wir, die Satzungsregelung zu belassen und das Einleiten von Brauchwasser aus Zisternen in den Kanal bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr weiterhin nicht zu berücksichtigen. Die Satzung beinhaltet bereits die Regelung, dass auf Verlangen der Stadt eine Messeinrichtung eingebaut werden muss, hierauf kann in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden.

7. Übersicht über Gebühren in umliegenden Gemeinden

In den umliegenden Städten und Gemeinden belaufen sich die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zurzeit auf folgende Beträge:

Stadt/ Gemeinde	Höhe Gebühr	
	Niederschlagswasser in EUR/m ² versiegelter Fläche	Schmutzwasser in EUR/m ³ verbrauchtem Frischwasser
Brühl	0,78	3,19
Heidelberg	0,75	1,10
Hockenheim	0,40	1,97
Leimen	0,50	1,66
Oftersheim	0,65	2,09
Plankstadt	0,68	1,97
Walldorf	0,40	1,78
Weinheim	0,64	1,50
Wiesloch	0,45	1,72
Baden-Württemberg*	0,46	1,94

* durchschnittl., Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Bei der Abrechnung von Regenwasser, das als Brauchwasser im Haushalt verwendet wird, verfahren die umliegenden Städte und Gemeinde wie folgt:

Brühl, Plankstadt, Oftersheim und Heidelberg bestehen auf das Anbringen von Messeinrichtungen zur Erfassung der Brauchwassermenge, die als Schmutzwasser eingeleitet wird. Die erfasste Brauchwassermenge wird voll bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Die Städte Wiesloch, Weinheim und Leimen berechnen pauschal 10m³/Jahr und polizeilich gemeldeter Person im Haushalt, solange keine geeignete Messeinrichtung installiert ist. Hockenheim und Walldorf berechnen ebenfalls Pauschalen, solange keine geeignete Messeinrichtung vorhanden ist, diese steigt pro weitere Person im Haushalt und ist abhängig von der Größe der Zisterne.

Anlagen:

1. Kalkulation 2017
2. Änderungssatzung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: